

Satzung REGIA e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung "**REGIA e. V.**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in REGIA-Kontaktbüro, c/o bwats Business-Ware & Trainings, Dorfstr. 4 · 06369 Köthen / OT Porst.

§ 2 Zweck

Der Zweck des REGIA e.V. ist die Förderung des Wohlfahrtwesens und die Förderung mildtätiger Zwecke in Form der Unterstützung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von misshandelten und von Gewalt bedrohten Frauen und deren Kindern.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung des gemeinnützigen Vereins „Frauen helfen Frauen e.V.“ und des von ihm unterhaltenen Frauenhauses in Wolfen erreicht.

Das Frauenhaus bietet Frauen Schutz und Zuflucht, die von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Stalking betroffen sind. Das Frauenhaus ist offen für Frauen jeder Nationalität, Frauen mit und ohne Kinder, Frauen jeden Alters.

Wesentliche Aufgaben des Vereins sind die Beschaffung von Mitteln zugunsten des Vereins „Frauen helfen Frauen“ e.V. und die Bereitstellung eines Angebotes an Beratung und Coaching von betroffenen und betreuten Frauen, um Verhaltensstrukturen und den Kreislauf der Abhängigkeit zu durchbrechen.

Der REGIA e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und wohltätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins anerkennen und sich für dessen Unterstützung einsetzen.

Zur Erreichung der Ziele des Vereins fühlen sich alle Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen sowie zur aktiven Tätigkeit in vorgenannten Tätigkeitsbereichen entsprechend der jeweilig ausgeprägten Fachkompetenz verpflichtet.

Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer hohe fachliche Qualifikation und Fachkompetenz entsprechend des Vereinszweckes besitzt und somit aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann.

Fördermitglied kann werden, wer die fachliche Kompetenz der Mitglieder bereichert und eine Vielfalt der Angebote laut Vereinszweck erfüllt.

Ordentliche und Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den REGIA e.V. auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

Der Mitgliedsbeitrag entfällt in diesem Fall.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand ist berechtigt einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis 30.06. des Geschäftsjahres trotz Aufforderung nicht gezahlt hat oder
 - b) ein wichtiger Grund (z.B. Schädigung des Ansehens des REGIA e.V.) vorliegt.

Im Fall a) entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit.

Im Fall b) muss der Vorstand bei Einspruch gegen den Ausschluss einen begründeten Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen; diese entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Betroffenen das Recht auf Anhörung gewährt worden ist.

Sonstige Mitgliedschaften enden durch schriftliche Erklärung des Mitglieds jeweils zum Jahresende.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.

Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus bis spätestens 31. März d.J. Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung ohne Zuordnung von Funktionen gewählt werden. Die Funktionen werden innerhalb des neuen Vorstandes durch seine Vorstandmitglieder gewählt. Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

Bei Bedarf können innerhalb der Wahlperiode durch den Vorstand weitere Mitglieder kooptiert werden. Deren Namen müssen auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- (4) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder darüber abstimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Diese Hauptversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. In der Hauptversammlung müssen erfolgen:

- a) Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 15 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen; der Vorstand selbst hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorgenommen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern Gesetze oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Ergebnisprotokoll zu führen, das insbesondere die gestellten Anträge, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls soll den Mitgliedern zugesandt werden. Weitere ausführende Bestimmungen über den Gang der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Frauen helfen Frauen e. V.
OT Wolfen
Fritz-Weineck-Str. 4
06766 Bitterfeld-Wolfen

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere für das Frauenhaus Wolfen zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 31.05.2018 in Kraft.

The image shows three handwritten signatures in black ink. The top signature is the most prominent and appears to be 'Cord M. Drifing'. Below it, there are two other signatures, one of which is partially obscured by the other. The signatures are written in a cursive, somewhat stylized script.